



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 2014

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	8. 3. 2014	Ärzttekammer Nordrhein Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 8. März 2014	473
224	6. 8. 2014	RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Förderrichtlinie Bodendenkmalpflege des MBWSV 2014	476
764	11. 8. 2014	Bek. d. Finanzministeriums Genehmigung der Verschmelzung der LBS Landesbausparkasse Bremen AG auf die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vom 11.8.2014	478
7820	5. 8. 2014	RdErl d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Öffentliche Ausschreibung für die Landesgartenschauen 2020 und 2023 in Nordrhein-Westfalen	479
7824	11. 8. 2014	Gewährung des Titels „Staatsprämienstute“	479
79023	1. 8. 2014	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald	479

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	
1. 8. 2014	Bek. – Bildung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	479
1. 8. 2014	Bek. – 1. Tagung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	484
	Verkehrsverbund Rhein Ruhr AöR	
21. 8. 2014	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des ZV VRR	484

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**21220****Änderung der Weiterbildungsordnung
der Ärztekammer Nordrhein
vom 8. März 2014**

Aufgrund des § 42 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes NRW vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 201), hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein in ihrer Sitzung am 8. März 2014 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW vom 17. April 2014 genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 2.4.2011 (MBL. NRW. S. 444) wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18**Anerkennung von gleichwertigen Weiterbildungen
aus dem Ausland**

(1) Wer ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Nachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung (Weiterbildungsnachweis) besitzt, das oder der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben gegenseitig automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung der Facharztbezeichnung.

(2) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der eine Weiterbildung belegt, die vor den im Anhang V Nummer 5.1.2. der Richtlinie 2005/36/EG genannten Stichtagen begonnen wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung bei Vorlage einer Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle des Mitglieds-, EWR- oder Vertragsstaates, in dem der Weiterbildungsnachweis ausgestellt wurde, über die Erfüllung der Mindestanforderungen nach Art. 25 oder Art. 28 der Richtlinie 2005/36/EG (Konformitätsbescheinigung) oder bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen durch Vorlage einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass diese Person während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende ärztliche Tätigkeit ausgeübt hat. Für Weiterbildungsnachweise aus der früheren Tschechoslowakei, der früheren Sowjetunion sowie vom früheren Jugoslawien gelten die Sonderregelungen in Art. 23 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie 2005/36/EG. Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der nach den in Anhang V Nummer 5.1.2. der Richtlinie 2005/36/EG genannten Stichtagen ausgestellt und nicht einer in Anhang V Nummern 5.1.3. oder 5.1.4. genannten Bezeichnung entspricht, erhält auf Antrag die Anerkennung bei Vorlage einer Konformitätsbescheinigung sowie einer Erklärung durch die zuständige Behörde oder durch eine andere zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates darüber, dass der Weiterbildungsnachweis dem Weiterbildungsnachweis gleichgestellt wird, dessen Bezeichnung in Anhang V Nummern 5.1.3. oder 5.1.4. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt ist.

(3) Wer einen Weiterbildungsnachweis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt, der nicht nach Absatz 1 oder 2 automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung einer Facharztbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Gleiches gilt bei Vorliegen eines Weiterbildungsnachweises aus einem anderen als den in Absatz 1 genannten Staaten (Drittstaat), der durch einen anderen in Satz 1 genannten Staat anerkannt worden ist, wenn die antragstellende Person nach Anerkennung mindestens drei Jahre die betreffende ärztliche Tätigkeit im Hoheitsge-

biet des Staates ausgeübt hat, der diesen Nachweis anerkannt und die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle dieses Staates ihr dies bescheinigt hat. Zuständige Behörde im Sinne von Abs. 1 bis 3 ist jede von den Mitgliedsstaaten mit der besonderen Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen bzw. entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse nach der Richtlinie 2005/36/EG zu fassen.

(4) Wer einen Weiterbildungsnachweis aus einem Drittstaat besitzt erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Gleichwertigkeit der Weiterbildung gegeben ist.

(5) Wer einen anerkannten Weiterbildungsnachweis nach den Absätzen 1 bis 4 besitzt, erwirbt das Recht zum Führen der dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehenen Bezeichnung.

(6) Ein Weiterbildungsnachweis ist als gleichwertig anzusehen, sofern

1. der im Ausland erworbene Weiterbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der in dieser Weiterbildungsordnung geregelte Weiterbildungsnachweis belegt,
2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen und
3. die Gleichwertigkeit der vorangegangenen ärztlichen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.

Die Ärztekammer kann zur Entscheidung über die Gleichwertigkeit Fachgutachter und Prüfungsausschüsse hören.

(7) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Weiterbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der in dieser Weiterbildungsordnung geregelte Weiterbildungsnachweis bezieht,
2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit darstellen und
3. die antragstellende Person diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(8) In dem Umfang, in dem die Ärztekammer eines anderen Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber des Weiterbildungsnachweises so zu behandeln als sei insoweit der Weiterbildungsnachweis in diesem Bundesland erworben worden.“

2. § 18 a wird wie folgt gefasst:

„§ 18 a**Anerkennung von nicht abgeschlossenen
Weiterbildungen aus dem Ausland**

Eine im Ausland begonnene und noch nicht abgeschlossene Weiterbildung oder ärztliche Tätigkeit unter Anleitung kann vollständig oder teilweise anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Grundsätze dieser Weiterbildungsordnung für den Erwerb der vorgeschriebenen ärztlichen Kompetenz im Hinblick auf Inhalte und Zeiten gewahrt sind. § 18 Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 6 Satz 2 sind entsprechend anwendbar.“

3. § 18 b wird gestrichen

4. § 18 c wird gestrichen

5. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Anerkennung von ausländischen Weiterbildungen mit Ausgleichsmaßnahmen

(1) Bestehen zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der Qualifikation nach dieser Weiterbildungsordnung wesentliche Unterschiede im Sinne von § 18 Absatz 7 ist ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung durchzuführen. Die antragstellende Person hat die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung. Vor Durchführung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ist zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis erworbenen Kenntnisse, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können. Bei antragstellenden Personen, die ihre Ausbildung oder Weiterbildung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes abgeschlossen haben, erstreckt sich der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede. Bei antragstellenden Personen, die ihre Ausbildung oder Weiterbildung in Drittstaaten abgeschlossen haben, wird der Nachweis durch eine Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der Abschlussprüfung erstreckt, oder durch einen Anpassungslehrgang, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt. Für die Prüfungen im Sinne dieses Absatzes gelten die Vorgaben der §§ 12 bis 17 entsprechend. Für den Nachweis über die Absolvierung des Anpassungslehrgangs gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

(2) „Anpassungslehrgang“ ist eine zeitlich befristete Ausübung des Berufs, unter Verantwortung einer nach § 5 zur ärztlichen Weiterbildung befugten Person, an einer nach § 6 zugelassenen Weiterbildungsstätte. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs werden von der Ärztekammer festgelegt und richten sich nach Art und Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede. Der Anpassungslehrgang beträgt mindestens 6 und höchstens 36 Monate. Die Regelungen des § 39 Abs. 5 und 6 Heilberufsgesetz NRW gelten entsprechend. Die Inhalte ergeben sich aus dem Bescheid nach § 19b Abs. 2 Sätze 1 und 2. Geprüft werden die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Bereich der festgestellten Defizite.

„Eignungsprüfung“ nach Absatz 1 ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse der antragstellenden Person betreffende und von der Ärztekammer durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit der antragstellenden Person, in der Bundesrepublik Deutschland den ärztlichen Beruf als Fachärztin oder Facharzt unter einer Facharztbezeichnung auszuüben, beurteilt werden soll. Die Prüfung erstreckt sich auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs der Weiterbildungsgänge des Herkunftsstaates und der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung mit der durchgeführten Weiterbildung nicht abgedeckt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist. Die Sachgebiete werden von der Ärztekammer anhand der Vorgaben in den Abschnitten B und C und nach den allgemeinen Inhalten der Weiterbildung gemäß Abschnitt A benannt.

„Kenntnisprüfung“ ist eine die fachärztlichen Kompetenzen betreffende und von der Ärztekammer durchgeführte Prüfung mit der die Kenntnisse der antragstellenden Person, in der Bundesrepublik Deutschland den ärztlichen Beruf als Fachärztin oder Facharzt unter einer Facharztbezeichnung auszuüben, beurteilt werden soll. Die Prüfung kann sich auf alle für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte gemäß den Abschnitten B und C erstrecken. Geprüft werden die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten gemäß § 14. Die Sachgebiete werden von der Ärztekammer anhand der Vorgaben in den Abschnitten B und C und nach den allgemeinen Inhalten der Weiterbildung gemäß Abschnitt A benannt.“

6. § 19a wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 19a

Vorzulegende Unterlagen

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine deutsche Approbation oder Berufserlaubnis zusätzlich Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
2. ein Identitätsnachweis,
3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis in deutscher Sprache,
4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Weiterbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
5. in Fällen des § 18 Absatz 2 Konformitätsbescheinigungen oder Tätigkeitsnachweise über die letzten fünf Jahre,
6. in Fällen des § 18 Absatz 3 zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
7. für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wird, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden,
8. eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen Ärztekammer beantragt wurde.

Soweit die unter Nrn. 4 bis 7 genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch einen öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher erstellt wurde.

(2) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die Ärztekammer die antragstellende Person auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurden, kann sich die Ärztekammer an die Kontaktstelle oder an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(3) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Nordrhein-Westfalen eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.“

7. § 19b wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 19b

Verfahren

(1) Die Ärztekammer bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 19a vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 2 sowie auf die Voraussetzungen für den Beginn der Frist hinzuweisen. Sind die nach § 19a vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die Ärztekammer innerhalb eines Monats mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass die Frist nach Absatz 2 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen zu laufen beginnt.

(2) Die Ärztekammer muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten des Falles gerechtfertigt ist. Für antragstellende Personen, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurde, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Im Fall des § 19a Absatz 2 ist der Lauf der Frist nach Absatz 2 bis zum Ablauf der von der Ärztekammer festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des Absatzes 4 ist der Lauf der Frist nach Absatz 2 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(4) Kann die antragstellende Person die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 19a aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die Ärztekammer die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Weiterbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die antragstellende Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die Ärztekammer ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen. In diesem Fall ist der Lauf der Frist nach Absatz 1 Satz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 4 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

(6) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 4 und 5 vorgesehenen sonstigen Verfahren.

(7) Die Ärztekammer bestätigt der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigung als auch, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach Art. 25 und 28 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind.“

8. § 19c wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 19c

Mitwirkungspflichten

(1) Die antragstellende Person ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Kommt die antragstellende Person dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die Ärztekammer ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die antragstellende Person in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts wesentlich erschwert.

(3) Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem die antragstellende Person auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.“

Artikel 2

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt am 28. April 2014

Düsseldorf, den 28. April 2014

Rudolf Henke
Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 17. April 2014

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: 232 – 0810.47 –

Im Auftrag
G o d r y

– MBl. NRW. 2014 S. 474

224

Förderrichtlinie Bodendenkmalpflege des MBWSV 2014

RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
v. 6. 8. 2014

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach §§ 35 und 36 zur Erfüllung der Aufgabenzuweisung nach § 22 des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716) und nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – zu § 44 Landeshaushaltsordnung – LHO – vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254), Zuwendungen für Aufgaben der Bodendenkmalpflege.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin und der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, die Erforschung, die Erfassung und den Erhalt von Bodendenkmälern und archäologischen Fundstätten, sowie die öffentliche Präsentation von Bodendenkmälern und die Präsentation Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit der nordrhein-westfälischen archäologischen und paläontologischen Forschung zu unterstützen und zu fördern.

3

Zuwendungsempfänger

Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe und die Stadt Köln

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1

Zuwendungsart

Projektförderung

4.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird für Maßnahmen in Form der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt. Der Fördersatz beträgt maximal 80% je Einzelprojekt des Jahresprogramms.

4.3

Form der Zuwendung

Zuweisung

4.4

Bemessung der Zuwendung

4.4.1

Für die Bemessung der Zuwendung sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

Im Zusammenhang mit Ausgrabungen

4.4.1.1

Ausgaben für befristet eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese nicht durch die Arbeitsverwaltung finanziert werden und sie ausschließlich und zusätzlich in den geförderten Projekten tätig sind.

4.4.1.2

Ausgaben für befristet eingestellte studentische Hilfskräfte bei archäologischen Ausgrabungen, Prospektionen, zur Dokumentation und Auswertung, soweit diese ausschließlich und zusätzlich in den geförderten Projekten tätig sind.

4.4.1.3

Ausgaben für Werkverträge mit Dritten im Zusammenhang mit archäologischen Maßnahmen.

4.4.1.4

Ausgaben für den Einsatz von für archäologische Grabungen notwendigem technischem Gerät (z.B. Mieten für Großgeräte, wie etwa Bagger, Lastwagen, entsprechende Leasingkosten).

4.4.1.5

Ausgaben zum Ankauf von grabungsspezifischen Verbrauchsmaterialien (wie etwa Werkzeuge, Folien, Zeichenmaterialien und Ähnliches) und technischen Geräten zur Prospektion, Vermessung und Dokumentation. Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre. Gegenstände, deren Anschaffungskosten 410 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind zu inventarisieren und bis Ablauf der Zweckbindungspflicht ausschließlich für weitere Maßnahmen gemäß dieser Förderrichtlinie zu verwenden.

Im Zusammenhang mit sonstigen bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen.

4.4.1.6

Ausgaben für Luftbildaufnahmen- und andere Prospektionsmaßnahmen.

4.4.1.7

Ausgaben für die wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung von Bodendenkmälern und Funden.

4.4.1.8

Ausgaben für die Fundbearbeitung und Fundaufbewahrung, einschließlich Mieten für zeitlich befristet angemietete Lagerräume.

4.4.1.9

Ausgaben zur Konservierung und Restaurierung von beweglichen Bodendenkmälern.

4.4.1.10

Ausgaben zur Konservierung und Restaurierung von ortsfesten Bodendenkmälern.

4.4.1.11

Ausgaben für Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege.

4.4.1.12

Ausgaben für Entschädigungen und Belohnungen in der Umsetzung von § 17 DSchG NW.

Im Zusammenhang mit Sonderprojekten.

4.4.1.13

Ausgaben der Planung und Durchführung wissenschaftlicher Fachtagungen.

4.4.1.14

Ausgaben der Planung und Durchführung archäologischer und paläontologischer Ausstellungen.

4.4.1.15

Ausgaben für naturwissenschaftliche Untersuchungen und Gutachten (z.B. Geophysik, Materialanalysen und naturwissenschaftliche Datierungsverfahren).

4.4.1.16

Ausgaben für paläontologische Forschungen.

4.4.1.17

Ausgaben für Digitalisierungsprojekte von Bodendenkmalen.

4.4.1.18

Ausgaben für Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation von Bodendenkmälern (z.B. Beschilderungen, Schutzbauten, archäologische Wanderwege und Rundtouren).

4.4.1.19

Ausgaben für bodendenkmalpflegerische Maßnahmen der Stadtarchäologien im Sinne der vorgenannten Fördertatbestände.

4.4.2

Bei der Bemessung der Zuwendung sind die Interessen des Landes und des Zuwendungsempfängers sorgfältig abzuwägen. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Bedeutung des Denkmals;
- Notwendigkeit, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme;
- Vorteile und Belastungen des Zuwendungsempfängers aus dem Denkmal.

4.4.3

Bei der Bemessung der Zuwendungen für studentische Hilfskräfte und bei wissenschaftlichen Untersuchungen sind Personalkosten zugrunde zu legen, die sich an den Richtlinien der Tarifgemeinschaft über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23. Juni 2008 orientieren. Die Höhe der Förderung bei wissenschaftlichen Mitarbeitern richtet sich nach den entsprechenden durch das Finanzministerium bekanntgegebenen Personalkostensätzen für den wissenschaftlichen höheren Dienst.

5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Neben den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (AnBest-G) ist den Zuwendungsempfängern zusätzlich aufzugeben:

5.1

Auf Bautafeln und in Publikationen (Plakate, Broschüren usw.) ist die finanzielle Beteiligung des Landes in geeigneter Weise deutlich zu machen. So sind das Landeswappen in der jeweils gültigen Wort-Bild-Marke des zuständigen Landesministeriums sowie der entsprechende Hinweis aufzunehmen: „Gefördert vom Ministerium für ... des Landes Nordrhein–Westfalen“.

5.2

Abweichungen vom durch die Oberste Denkmalbehörde bekanntgegebenen Jahresprogramm nach § 36 DSchG NRW, die im Laufe des Haushaltsjahres notwendig werden und zu neuen Einzelprojekten führen, bedürfen der Zustimmung der Obersten Denkmalbehörde. Das gleiche gilt für Maßnahmen nach den Bestimmungen in Nummer 4.4 dieser Richtlinie.

5.3

Die von den Ämtern für Bodendenkmalpflege geführten monatlichen Grabungskalender sind der Bewilligungsbehörde und der Obersten Denkmalbehörde am Monatsanfang nachrichtlich zur Kenntnis zu bringen.

5.4

Befunde und Funde von besonderer Bedeutung sind der Bewilligungsbehörde und der Obersten Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen.

5.5

Auf Anforderung sind der Bewilligungsbehörde und der Obersten Denkmalbehörde zu geförderten Maßnahmen Projektdaten, -ergebnisse, und -erfahrungen zur Verfügung zu stellen.

5.6

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich an Landesausstellungen über die Ergebnisse der geförderten Maßnahmen zu beteiligen. Dazu sind bei der Organisation der Landesausstellungen ggf. Funde, Ergebnisberichte, wissenschaftliche Studien, Abbildungsmaterial und -vorlagen sowie Modelle zur Verfügung zu stellen.

5.7

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger legen bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis auf Grundlage des Grundmusters 3 der Anlage 4 zu Nr. 10.3 der VVG zu § 44 LHO mit dem Sachbericht und dem dazu gehörenden zahlenmäßigen Nachweis vor.

5.8

Die von ihnen als Erstempfängerin oder Erstempfänger geprüften Verwendungsnachweise der Letztempfänger der Zuwendungen sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer. 7.1 ANBest-G beizufügen.

6

Verfahrensvorschriften

6.1

Antragsverfahren

6.1.1

Antragstellung und Antragsunterlagen

Anträge zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen sind unter Beifügung des entsprechenden Jahresprogramms bis zum 1. November des Vorjahres in zweifacher Ausfertigung nach Grundmuster 1 (Anlage 2 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO) der Bezirksregierung Köln bzw. Münster vorzulegen. Als Bestandteil des Antrags sind eine schriftliche Projektbeschreibung sowie ein Finanzierungsplan des beabsichtigten Jahresprogramms vorzulegen.

Die Gesamtkosten der Maßnahmen sind summarisch auszuweisen.

Ausgrabungen und Sonderprojekte, Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen sowie Veröffentlichungen werden in einer gesonderten Programmliste zusammengefasst.

6.1.2

Antragsweg

Auf Grundlage der vorgelegten Jahresprogramme bereiten die Bezirksregierungen das Förderprogramm für das jeweils folgende Jahr vor. Der Programmvorschlag ist der Obersten Denkmalbehörde bis zu einem durch diese festgelegten Termin von der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Das Förderprogramm wird in einer gemeinsamen Besprechung der Fördernehmerinnen und Fördernehmer und der Bewilligungsbehörde mit dem Ministerium abgestimmt.

6.2

Bewilligungsverfahren

6.2.1

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen Köln und Münster.

6.2.2

Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt quartalsweise nach Nachweis der entsprechend aufgetretenen Aufwendungen.

6.3

Weiterleitung der Mittel

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind gemäß Nummer 12 VVG zu § 44 LHO zur Weiterleitung der Fördermittel berechtigt.

7

Inkrafttreten, Geltungsdauer

7.1

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

7.2

Die Richtlinien treten am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 476

764

**Genehmigung der Verschmelzung
der LBS Landesbausparkasse Bremen AG
auf die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse
vom 11.8.2014**

Bek. d. Finanzministeriums
v. 20.8.2014

1.

Verschmelzung der LBS Landesbausparkasse Bremen AG auf die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse

Nach Zustimmung der Trägerversammlung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (LBS West) am 11. April 2014 sowie der Hauptversammlung der LBS Landesbausparkasse Bremen AG (LBS Bremen) am 15. April 2014 haben die LBS Bremen als übertragender Rechtsträger und die LBS West als übernehmender Rechtsträger am 15. April 2014 einen notariell beurkundeten Verschmelzungsvertrag nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vom 4. Juli 2014 (GV. NRW. S. 379) (LBSG), in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Satzung der LBS in der Fassung vom 12. Juli 2014 (MBl. NRW. S. 416) (LBS Satzung) geschlossen, durch den die LBS Bremen ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung und unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge auf die LBS West, die zu 100 % an der LBS Bremen beteiligt ist, im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme ohne Gewährung einer Gegenleistung überträgt.

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde hat diese Verschmelzung auf Antrag der LBS West vom 9. Juli 2014 am 11. August 2014 gemäß § 7 Abs. 3 LBSG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 LBS Satzung genehmigt.

2.

Wirkungen der Verschmelzung

Die Verschmelzung wird mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Genehmigung im Ministerialblatt wirksam. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht das Vermögen der LBS Bremen einschließlich aller Rechte und Verbindlichkeiten auf die LBS West über.

Im Innenverhältnis zwischen LBS Bremen und LBS West erfolgt die Übernahme des Vermögens rückwirkend mit Wirkung zum 31. Dezember 2013, 24.00.00 Uhr. Alle Handlungen und Geschäfte der LBS Bremen gelten vom Beginn des 1. Januar 2014, 00.00.00 Uhr, als für Rechnung der LBS West vorgenommen.

Die Verschmelzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 LBSG in Verbindung mit § 16 Abs. 7 LBS Satzung bekanntgemacht.

– MBl. NRW. 2014 S. 478

7820

**Öffentliche Ausschreibung
für die Landesgartenschauen 2020 und 2023 in
Nordrhein-Westfalen**

RdErl d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II A-5 – 2302.2.1 –
v. 5.8.2014

Der RdErl des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 28.1.2014 (MBL NRW. S. 110) wird wie folgt geändert:

In Nummer 5.1 wird die Angabe „1.3.2015“ durch die Angabe „1.9.2015“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2014 S. 479

III.

**Bildung der 14. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 1.8.2014

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 1. August 2014 förmlich festgestellt, dass aufgrund des § 7b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von den Vertretungen der Mitglieds Körperschaften des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe nachstehend aufgeführte Personen zu Mitgliedern der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe gewählt wurden:

7824

Gewährung des Titels „Staatsprämienstute“

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II A 2 – 2412.35 –
v. 11.8.2014

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.2.2007 (MBL NRW. S. 175/ SMBl. NRW. 7824) wird wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.1.2007 in Kraft.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2014 S. 479

79023

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat-
und Körperschaftswald**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III – 3 40-00-00.30 –
v. 1.8.2014

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 9.8.2007 (MBL NRW. S. 804) wird wie folgt geändert:

In Nummer 9.4 letzter Satz, wird das Wort „Kyrill“ durch das Wort „ELA“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

– MBL NRW. 2014 S. 479

Mitgliedskörperschaft				
Lfd-Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Partei/ Wählergruppe	Wählbarkeits- voraussetzung
Stadt Bielefeld				
1	Henrichsmeier, Gerhard	Bielefeld	CDU	Ratsmitglied
2	Sternbacher, Holm	Bielefeld	SPD	Ratsmitglied
3	Kronshage, Rainer	Bielefeld	GRÜNE	Kommunalbeamter
Stadt Bochum				
4	Päuser, Hermann	Bochum	SPD	Ratsmitglied
5	Schnell, Martina	Bochum	SPD	Ratsmitglied
6	Dümenil, Angelika	Bochum	CDU	Ratsmitglied
7	Anger, Britta	Münster	GRÜNE	Stadträtin
Stadt Bottrop				
8	Strehl, Klaus	Bottrop	SPD	Ratsmitglied
Stadt Dortmund				
9	Sohn, Friedhelm	Dortmund	SPD	Ratsmitglied
10	Taranczewski, Michael	Dortmund	SPD	Ratsmitglied
11	Krause, Christiane	Dortmund	CDU	Ratsmitglied
12	Reppin, Udo	Dortmund	CDU	Ratsmitglied
13	Schütte-Haermeyer, Uta	Dortmund	GRÜNE	Ratsmitglied
14	Dr. Tautorat, Petra	Dortmund	Die Linke	Ratsmitglied
Stadt Gelsenkirchen				
15	Leichtweis, Manfred	Gelsenkirchen	SPD	Ratsmitglied
16	Dworzak, Lutz	Gelsenkirchen	SPD	Ratsmitglied
17	Hermandung, Klaus	Gelsenkirchen	CDU	Ratsmitglied
Stadt Hagen				
18	Strüwer, Wilhelm	Hagen	CDU	Ratsmitglied
19	Krippner, Mark	Hagen	SPD	Ratsmitglied
Stadt Hamm				
20	Schnieders-Pförtzsch, Monika	Hamm	CDU	Ratsmitglied
21	Lenz, Ralf-Dieter	Hamm	SPD	Ratsmitglied
Stadt Herne				
22	Worbs, Peter	Herne	SPD	Ratsmitglied
23	Merten, Barbara	Herne	CDU	Ratsmitglied
Stadt Münster				
24	Weber, Stefan	Münster	CDU	Ratsmitglied
25	Dr. Jung, Michael	Münster	SPD	Ratsmitglied
26	Köhn, Raimund	Münster	GRÜNE	Ratsmitglied
Kreis Borken				
27	Dr. Zwicker, Kai	Heek	CDU	Landrat
28	Stilkenbäumer, Wilhelm	Reken	CDU	Kreistagsmitglied
29	Lindenhahn, Elisabeth	Raefeld	SPD	Kreistagsmitglied
30	Welper, Gertrud	Vreden	GRÜNE	Kreistagsmitglied
Kreis Coesfeld				
31	Willms, Anna Maria	Lüdinghausen	CDU	Kreistagsmitglied
32	Lonz, Lambert	Senden	SPD	Kreistagsmitglied

Mitgliedskörperschaft				
Lfd-Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Partei/ Wählergruppe	Wählbarkeits- voraussetzung
Ennepe-Ruhr-Kreis				
33	Lützenbürger, Barbara	Schwelm	SPD	Kreistagsmitglied
34	Baumann, Klaus	Ennepetal	CDU	Bürgermeister
35	Haltaufderheide, Karen	Witten	GRÜNE	Kreistagsmitglied
Kreis Gütersloh				
36	Weßling, Arnold	Borgholzhausen	CDU	Kreistagsmitglied
37	Kaltefleiter, Helmut	Verl	CDU	Kreistagsmitglied
38	Ecks, Ursula	Rietberg	SPD	Kreistagsmitglied
39	Schmolke, Thorsten	Werther	GRÜNE	Kreistagsmitglied
Kreis Herford				
40	Wellmann, Norbert	Hiddenhausen	SPD	Kreistagsmitglied
41	Schönbeck, Michael	Spengé	CDU	Kreistagsmitglied
Hochsauerlandkreis				
42	Diekmann, Wolfgang	Brilon	CDU	Kreistagsmitglied
43	Wolff, Werner	Meschede	CDU	Kreistagsmitglied
44	Blum, Ulrich	Sundern	SPD	Kreistagsmitglied
Kreis Höxter				
45	Spieker, Friedhelm	Brakel	CDU	Landrat
Kreis Lippe				
46	Dr. Lehmann, Axel	Detmold	SPD	Kreistagsmitglied
47	Dittmar, Karl	Bad Salzuflen	CDU	Kreistagsmitglied
48	Loke, Werner	Schieder-Schwalenberg	CDU	Kreistagsmitglied
Märkischer Kreis				
49	Gemke, Thomas	Balve	CDU	Landrat
50	Duffe, Ulrich	Kierspe	SPD	Kreistagsmitglied
51	Scholz, Uwe	Altena	CDU	Kreistagsmitglied
52	Olbrich-Tripp, Elke	Iserlohn	GRÜNE	Gemeinderatsmitglied
Kreis Minden-Lübbecke				
53	Beckschewe, Detlef	Espelkamp	CDU	Kreistagsmitglied
54	Härtel, Birgit	Porta Westfalica	SPD	Kreistagsmitglied
55	Dr. Vollmer, Herbert	Lübbecke	GRÜNE	Gemeinderatsmitglied
Kreis Olpe				
56	Geuecke, Josef	Lennestadt	CDU	Kreistagsmitglied
Kreis Paderborn				
57	Pavlicic, Michael	Paderborn	CDU	Gemeinderatsmitglied
58	Langer, Bernd	Borchen	CDU	Kreistagsmitglied
59	Schäfer, Bernd	Hövelhof	SPD	Kreistagsmitglied
Kreis Recklinghausen				
60	Puschadel, Brigitte	Gladbeck	SPD	Kreistagsmitglied
61	Wiemers, Hans-Georg	Dorsten	SPD	Kreistagsmitglied
62	Kohl, Brigitte	Oer-Erkenschwick	SPD	Kreistagsmitglied
63	Dargel, Karl-Heinz	Marl	CDU	Kreistagsmitglied
64	Samson, Ludger	Dorsten	CDU	Kreistagsmitglied
65	Sandkühler, Birgit	Marl	GRÜNE	Kreistagsmitglied

Mitglieds Körperschaft				
Lfd-Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Partei/ Wählergruppe	Wählbarkeits- voraussetzung

Kreis Siegen-Wittgenstein

66	Helmkamp, Thomas	Burbach	CDU	Kreistagsmitglied
67	Dehmel, Bernd	Siegen	SPD	Kreistagsmitglied
68	Bade, Karl-Ludwig	Bad Laasphe	GRÜNE	Kreistagsmitglied

Kreis Soest

69	Häken, Ulrich	Ense	CDU	Kreistagsmitglied
70	Schubert-Hartmann, Inga	Soest	SPD	Kreistagsmitglied
71	Meiberg, Rolf	Soest	CDU	Kreistagsmitglied

Kreis Steinfurt

72	Grunendahl, Wilfried	Tecklenburg	CDU	Kreistagsmitglied
73	Hörst, Benno	Ochtrup	CDU	Kreistagsmitglied
74	Hegerfeld-Reckert, Anneli	Nordwalde	SPD	Kreistagsmitglied
75	Fehr, Helmut	Steinfurt	GRÜNE	Kreistagsmitglied

Kreis Unna

76	Lindstedt, Ursula	Fröndenbergr	SPD	Kreistagsmitglied
77	Kudella, Sascha-Alexander	Schwerte	SPD	Kreistagsmitglied
78	Jasperneite, Wilhelm	Werne	CDU	Kreistagsmitglied
79	Sell, Werner	Selm	Die Linke	Kreistagsmitglied

Kreis Warendorf

80	Kaup, Winfried	Oelde	CDU	Kreistagsmitglied
81	Dr. Börger, Heinz	Warendorf	CDU	Kommunalbeamter
82	Koch, Karsten	Beckum	SPD	Gemeinderatsmitglied

In Ergänzung zu diesen Wahlen hat der Landschaftsausschuss gemäß § 7 b Absatz 4 Landschaftsverbandsordnung zum Verhältnisausgleich festgestellt, dass die nachstehend aufgeführten Personen aus den zugelassenen Reservelisten in die 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe gewählt worden sind:

Mitglieds Körperschaft				
Lfd-Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Wählbarkeits- voraussetzung	

a) aus der Reserveliste CDU

1	Irrgang, Eva	Wickede	Landrätin Kreis Soest	
2	Püning, Konrad	Lüdinghausen	Landrat Kreis Coesfeld	
3	Deichholz, Hans-Joerg	Minden	Kommunalbeamter Kreis Minden-Lübbecke	
4	Sellenriek, Heinz-Dieter	Münster	Reserveliste Stadt Münster	
5	Pufke, Marco Morten	Bergkamen	Ratsmitglied Bergkamen	
6	Köster, Gisela	Ibbenbüren	Kreistagsmitglied Kreis Steinfurt	
7	Hovenjürgen, Josef	Haltern am See	Kreistagsmitglied Kreis Recklinghausen	
8	Limberg, Willibald	Sprockhövel	Reserveliste Ennepe-Ruhr-Kreis	
9	Hoffmann, Klaus-Dieter	Bielefeld	Reserveliste Stadt Bielefeld	
10	Pohl, Stephanie	Gescher	Kreistagsmitglied Kreis Borken	

b) aus der Reserveliste SPD

1	Gebhard, Dieter	Gelsenkirchen	Ratsmitglied Stadt Gelsenkirchen	
2	Veldhues, Elisabeth	Rheine	Kreistagsmitglied Kreis Steinfurt	
3	Förderer, Thomas	Wenden	Kreistagsmitglied Kreis Olpe	
4	Suermann, Andreas	Borgentreich	Kreistagsmitglied Kreis Höxter	
5	Weyer, Renate	Dortmund	Ratsmitglied Stadt Dortmund	
6	Dr. Brux, Arnim	Schwelm	Landrat Ennepe-Ruhr-Kreis	
7	Steininger-Bludau, Eva	Castrop-Rauxel	Kreistagsmitglied Kreis Recklinghausen	

Mitgliedskörperschaft			
Lfd-Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Wählbarkeitsvoraussetzung
8	Kayser, Hans-Joachim	Lippstadt	Kreistagsmitglied Kreis Soest
9	Cziehso, Brigitte	Lünen	Kreistagsmitglied Kreis Unna
c) aus der Reserveliste DIE LINKE			
1	Schmidt, Barbara	Bielefeld	Ratsmitglied Stadt Bielefeld
2	Kohn, Rolf	Recklinghausen	Kreistagsmitglied Kreis Recklinghausen
3	Izci, Selda	Hamm	Reserveliste Stadt Hamm
d) aus der Reserveliste FDP			
1	Paul, Stephen	Herford	Reserveliste Kreis Herford
2	Stauff, Gerhard	Senden	Reserveliste Kreis Coesfeld
3	Dingerdissen, Karl-Heinz	Dortmund	Reserveliste Stadt Dortmund
4	Stopsack, Arne Hermann	Hemer	Reserveliste Märkischer Kreis
5	Schiek, Markus	Lemgo	Reserveliste Kreis Lippe
e) aus der Reserveliste AfD			
1	Haßelmann, Joachim Helmut	Velen	Reserveliste Kreis Borken
2	Venjakob, Bernd	Gütersloh	Reserveliste Kreis Gütersloh
3	Peitz, Rainer	Wetter	Ratsmitglied Stadt Wetter
f) aus der Reserveliste Freie Wähler			
1	Dr. Reinbold, Thomas	Dortmund	Ratsmitglied Stadt Dortmund
2	May, Siegbert	Werl	Reserveliste Kreis Soest
g) aus der Reserveliste Piraten			
1	Sladek, Sven	Soest	Reserveliste Kreis Soest
2	Worm, Christina	Bochum	Reserveliste Stadt Bochum

Gemäß Ziffer 7.4 des Runderlasses des Innenministeriums des Landes NRW vom 16. Juni 2009 (MBl. NRW. S. 272, ber. S. 321), mache ich diese Feststellungen des Landschaftsausschusses öffentlich bekannt. Die Feststellungen sind gleichzeitig im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, 1. August 2014

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias Löb

1. Tagung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 1.8.2014

Die 1. Tagung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet

am **Donnerstag, 18. September 2014, 10.00 Uhr**

in **Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,**

statt.

Tagesordnung

- 1 Feststellung der Tagesordnung
- 2 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Bildung und Konstituierung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
- 3 Feststellung der/des Altersvorsitzenden
- 4 Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers
- 5 Festsetzung der Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden der 14. Landschaftsversammlung
- 6 Wahl der/des Vorsitzenden der 14. Landschaftsversammlung und ihrer/seiner Stellvertreter/innen
- 7 Einführung und Verpflichtung der/des Vorsitzenden durch die/den Altersvorsitzende(n)
- 8 Einführung und Verpflichtung der stellv. Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Landschaftsversammlung durch die/den Vorsitzende(n)
- 9 Festsetzung der Anzahl der Ausschussmitglieder
- 10 Besetzung der Ausschüsse
- 11 Stellvertretungsregelung in den Ausschüssen
- 12 Verteilung der Ausschussvorsitze und Bestimmung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse
- 13 Änderung der Satzung über die Gemeinnützigkeit der Betriebe gewerblicher Art LWL-Museen und LWL-Medienzentrum für Westfalen
- 14 Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, 1. August 2014

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2014 S. 484

Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des ZV VRR

Bek. d. Verkehrsverbundes Rhein Ruhr AöR
v. 21.8.2014

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 12. September 2014 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing
Mittwoch, 10. September 2014, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen
Donnerstag, 11. September 2014, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR
Freitag, 12. September 2014, 10.50 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.17

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 12. September 2014 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 21. August 2014

Ulrich H a l l e r

– MBl. NRW. 2014 S. 484

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569